

Kreisschreiben Nr. A 9

an die Betreibungs- und Konkursämter sowie an die (erstinstanzlichen) Konkurs- und Nachlassgerichte des Kantons Bern

Vertretung von Gläubigern durch Angestellte der Betreibungsämter

Den Mitarbeitenden der Betreibungs- und Konkursämter und deren Dienststellen ist es untersagt, Amtshandlungen in eigener Sache oder für Personen gemäss Art. 10 Abs. 1 SchKG vorzunehmen. Untersagt ist ihnen insbesondere die Vertretung von Gläubigern gegenüber Schuldnern, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich der betreffenden Mitarbeitenden (Betreibungs- und Konkursregion) wohnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vertretung entgeltlich oder unentgeltlich und ob sie nach aussen hin erkennbar ist oder nicht. Im Interesse der Unabhängigkeit ist ihnen ferner untersagt, innerhalb der Region wohnhafte Gläubiger gegenüber externen Schuldnern entgeltlich zu vertreten, weil dadurch Bindungen an den Auftraggeber entstehen, die sich auch in Zwangsvollstreckungen gegen innerhalb der Region wohnhafte Schuldner auswirken können.



Die erwähnten Verbote betreffen auch Zahlungsaufforderungen vor Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens.

Zulässig – wenn auch mit gebotener Zurückhaltung auszuüben – ist die gelegentliche Vertretung eines Angehörigen oder Bekannten im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen einen ausserhalb der Region wohnenden Schuldner, sofern dies ohne Entgelt geschieht und die betreffenden Mitarbeitenden nicht als solche nach aussen auftreten.

Die Amtsvorsteher werden angewiesen, ihre Mitarbeitenden entsprechend zu instruieren.

Dieses Kreisschreiben trat am 1. Januar 2006 in Kraft (redaktionell geändert per 1. Juli 2020).